



www.college-series.de

Allgemeine Geschäftsordnung für das Koordinatorentreffen der College Series

Gültig ab: 1. Januar 2010

§ 1 Geltungsbereich

Die Vertreter der Mannschaften der College Series erlassen zur Durchführung des alle 2 Jahre stattfindenden Koordinatorentreffen diese Allgemeine Geschäftsordnung. Die Koordinatorentreffen finden jeweils vor den Spielen der College Series statt und legen die Regeln für dieses und das folgende Jahr fest.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Koordinatorentreffen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (siehe §6.3).

§ 3 Einberufung

1. Das Koordinatorentreffen findet alle zwei Jahre in den Monaten Januar oder Februar statt. Die Einberufung des Koordinatorentreffens erfolgt durch den derzeit amtierenden Obmann der College Series.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Teams der letzten zwei Jahre und durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite der College Series. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Treffen erfolgen, möglichst jedoch vier Wochen.

§ 4 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle Teams von deutschen Universitäten, Fachhochschulen und ähnlichen Institutionen, die im Rahmen des Hochschulsports Baseball oder/und Softball anbieten.



2. Beim Koordinatorentreffen haben alle anwesenden Teams eine Stimme. Abwesende Teams können ihre Stimme einem anwesenden Bevollmächtigten übertragen, der auf diesem Treffen in allen Belangen für das abwesende Team abstimmt, dabei kann der Bevollmächtigte seine Stimmen natürlich auch splitten (für sein Team und für das abwesende). Die Bevollmächtigung muss schriftlich vorliegen und der Obmann muss ebenfalls informiert werden. Zeit zur telefonischen Rückfrage mit dem abwesenden Team muss auf Antrag gegeben werden.
3. Wenn mehrere Vertreter eines Teams anwesend sind, müssen sie sich im Vorfeld auf einen Vertreter einigen, der im Namen des Teams abstimmt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Das Koordinatorentreffen ist beschlussfähig wenn Vertreter von mehr als einem Viertel der im vorherigen Jahr teilnehmenden Teams anwesend sind.
2. Als anwesend für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zählt ein Team auch dann, wenn es einen der übrigen Anwesenden zum Bevollmächtigten ernannt hat (siehe §4.2)

§ 6 Versammlungsleitung

1. Der Obmann der College Series eröffnet und schließt als Versammlungsleiter das Koordinatorentreffen.
2. Sollte der Versammlungsleiter verhindert sein, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet das Koordinatorentreffen ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 7 Worterteilung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Andere anwesende Personen (weitere Teamvertreter, externe Berater etc.) dürfen sich an der Aussprache beteiligen, solange dies nicht durch den



Versammlungsleiter oder durch einen Beschluss der Versammlung untersagt wird.

4. Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

§ 8 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Team nach §4.1 kann Anträge zum Koordinatorentreffen einbringen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht (per E-Mail oder Brief an den Obmann der College Series) und ausreichend begründet werden. Die Begründung muss zusätzlich mündlich durch den Antragssteller auf dem Koordinatorentreffen erfolgen.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht schriftlich eingebracht worden sind oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer einfachen Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der am weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.



8. Die Punkte 5. bis 7. gelten für alle Abstimmungen für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
9. Wurde über einen Antrag abgestimmt ist eine erneute Abstimmung über denselben Antrag auf der Versammlung nicht mehr zulässig.

§ 11 Wahlen

1. Folgende Ämter müssen alle zwei Jahre gewählt werden:
 - a. Obmann/-frau
 - b. Spielplan-Koordinator
 - c. Regelaktualisierer
 - d. Webmaster
 - e. Teilnehmerlistenverwalter
 - f. Kassenwart
 - g. Schiedsgericht
2. Folgende Ämter sollten alle zwei Jahre gewählt werden:
 - a. Pressesprecher
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der oben beschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Protokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Das Protokoll ist spätestens innerhalb von vier Wochen allen eingeladenen Teams per Post oder per E-Mail zuzustellen sowie auf der Internetseite zu veröffentlichen.

§ 13 Änderungen

1. Anträge zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor dem Koordinatorentreffen einzubringen.
2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.